

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beteiltigt:**Betreff:**

Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung der items GmbH in eine GmbH & Co. KG

Beratungsfolge:

28.10.2021 Haupt- und Finanzausschuss

18.11.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hagen fasst die folgenden Beschlüsse:

a) Die items GmbH gründet gemeinsam mit der items treuhand GmbH die items GmbH & Co. KG (Anlage 1). Die items GmbH übernimmt 75,1 % der Anteile am Stammkapital und wird als Komplementärin der items GmbH & Co. KG auch die Geschäftsführung in der items GmbH & Co. KG übernehmen.

b) Die Satzung der items GmbH wird entsprechend der neuen Stellung der Gesellschaft geändert und die Gesellschaft in „items management GmbH“ umbenannt (Anlage 2).

c) Der operative bisherige Geschäftsbetrieb der items GmbH wird in Form einer Ausgliederung gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG in die items GmbH & Co. KG eingebracht (Anlage 3).

2. Die unter 1. beschlossene Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Freigabe im Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW sowie der analogen Beschlüsse in den Gremien der anderen Gesellschafter der items GmbH (später items management GmbH).

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Die items GmbH ist ein Dienstleister mit dem Kerngeschäft IT-Betrieb, Beratung und Prozesse, vor allem im SAP-Umfeld, für zahlreiche kommunale Kunden aus den Bereichen Ver- und Entsorgung sowie öffentlicher Personennahverkehr. Der Umsatz resultiert größtenteils aus Dienstleistungserbringung für den Gesellschafterkreis – hierzu gehört auch Mark-E. Die Mark-E ist mit einem Anteil von 10,0% an der items GmbH beteiligt.

Aufgaben der items GmbH (items) sind die Beratung, die Beschaffung, die Einführung und der Betrieb von Systemen der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik, die Digitalisierung sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Organisationsfragen. Die items hat sich dabei zu einer Plattform für kommunale Unternehmen entwickelt, die Skaleneffekte generiert, Komplexität beherrschbar macht und Spezialwissen für das Netzwerk bereitstellt. Die gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung dient dem Zweck, diese Aktivitäten für eine prosperierende Entwicklung des Geschäftsbetriebes der items dauerhaft mit den Regelungen der Gemeindeordnung NRW in Einklang zu bringen.

Kommunale Unternehmen/ Kommunen bekommen mit dieser gesellschaftsrechtlichen Umstellung die Möglichkeit, in einem einfachen Verfahren dem items-Netzwerk als Kommanditisten mit einem geringen Anteil beizutreten, Dienstleistungen der items zu beziehen und durch diese Kooperation mit anderen kommunalen Unternehmen/Kommunen Synergien und Skaleneffekte zu nutzen und die Digitalisierung effizient voranzutreiben.

Dafür muss eine neue operative Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG als „items GmbH & Co. KG“ errichtet werden. Das betriebliche Vermögen wird von der items GmbH in das neue Unternehmen eingebracht. In diesem Zuge wird die items GmbH in items management GmbH umbenannt und übernimmt dann die Funktion einer alleinigen Komplementärin. Sie hält sämtliche Anteile an Gewinn und Vermögen der items GmbH & Co. KG und 75,1% der Anteile am Stammkapital. Die verbleibenden 24,9% der Geschäftsanteile werden von der items treuhand GmbH gehalten, die ihrerseits, ebenso wie spätere Kommanditisten, nicht an Gewinn oder Vermögen der items GmbH & Co. KG beteiligt ist. Die items treuhand GmbH hat einzige die Aufgabe, Kommanditanteile an Unternehmen/Kommunen auszugeben, die Teil des items-Netzwerks werden wollen, bzw. diese Kommanditanteile wieder einzuziehen, wenn Unternehmen/Kommunen aus dem Verbund ausscheiden.

Die Veränderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Hagen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

i. V. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Kommanditgesellschaftsvertrag
der items GmbH Co. KG

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

items GmbH & Co. KG.

„items“ ist die Abkürzung für Informationstechnologie, Kommunikation und Organisation Münster.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Münster.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung, die Beschaffung, die Einführung und der Betrieb von Systemen der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik, die Digitalisierung sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Organisationsfragen für die Gesellschafter, Kommunen und sonstige Unternehmen, an denen eine oder mehrere der an der items GmbH & Co. KG unmittelbar oder mittelbar beteiligten Städte einen beherrschenden Einfluss hat.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe

/..

be errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 3

Gesellschafter und Beteiligung

- (1) **Komplementärin** mit einer Einlage in Höhe von **75.000,00 €** ist die items GmbH mit Sitz in Münster. Die Komplementärin wird diese Einlage vollständig in bar erbringen.

Die Komplementärin als übertragender Rechtsträger wird außerdem im Nachgang zur Gründung der items GmbH & Co. KG auf diese als übernehmender Rechtsträger mit gesonderter Urkunde nahezu ihr gesamtes Vermögen zur Aufnahme ausgliedern gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG gegen Erhöhung ihrer Einlage um 100,00 € auf dann **75.100,00 €**.

Im Zusammenhang mit dieser Ausgliederung wird die Komplementärin außerdem in „items management GmbH“ umfirmieren.

- (2) **Kommanditistin** ist die items treuhand GmbH mit einer Kommanditeinlage in Höhe von **24.900,00 €**. Die Kommanditistin wird ihre Einlage vollständig in bar erbringen.
- (3) Die Kapitalanteile der Gesellschafter entsprechen deren jeweiligen Einlagen. Der Kapitalanteil der Komplementärin beträgt mithin **75.000,00 €** (später:

75.100,00 €), und der Kapitalanteil der Kommanditistin **24.900,00 €**. Die Gesellschaft hat mithin ein Festkapital von **99.900,00 €** (später: 100.000,00 €).

Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Nach den in diesem Abs. (3) festgelegten Kapitalanteilen der Gesellschafter (Festkapital) richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, die Rechte der Gesellschafter.

Kommanditisten sind – mit Ausnahme eines Betrages in Höhe des Nennwertes ihres jeweiligen Kapitalanteils – nicht am Vermögen und Wert der Gesellschaft beteiligt. Dies gilt in jeder Hinsicht (insbesondere hinsichtlich der jeweiligen stillen Reserven und immateriellen Vermögenswerte) und zu jedem Anlass (z.B. bei Verteilung eines Liquidationserlöses, Anteilsbewertung, Abfindungsberechnung, Auflösung von Rücklagen).

- (4) Die Kommanditeinlage der Kommanditistin gemäß vorstehend Abs. (2) ist zugleich deren Hafteinlage und als solche in das Handelsregister einzutragen. Die Kommanditisten sind - auch im Fall der Liquidation - nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 HGB bleibt unberührt.

§ 4

Beginn, Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

/..

- (4) Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung sein Ausscheiden aus der Gesellschaft erklären. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist frühestens zum Ende des ersten vollen Geschäftsjahres ab Erwerb der Gesellschafterstellung in der Gesellschaft zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung hat schriftlich durch Einwurf-Einschreiben zu erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der Komplementärin zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der dortige Zugang maßgebend.

Im Falle der wirksamen Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus (§ 12) und erhält eine Abfindung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 5 **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere auch der §§107 GO NW ff.) und dieses Gesellschaftsvertrages zu führen.
- (2) Die Komplementärin und deren jeweilige Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- (3) Die Kommanditisten wirken auch bei außergewöhnlichen bzw. bei Grundlagengeschäften nicht mit, sie sind vollständig von der Geschäftsführung aus-

/..

geschlossen; auch ihre Rechte nach § 164 Satz 1 HS 2 HGB und/oder § 116 Abs. 2 iVm § 161 Abs. 2 HGB sind (soweit nicht in den Kernbereich der Mitgliedschaft eingegriffen wird) ausgeschlossen. Ihre Einflussnahme auf die Gesellschaft erfolgt über ihre Vertretung im Beirat.

- (4) Die Komplementärin hat gegenüber der Gesellschaft einen gewinnunabhängigen Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenen Aufwendungen.
- (5) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, etc. im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:
 - a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusage und

- d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen, die auch digital als Videokonferenz abgehalten werden können, gefasst. Eine Gesellschafterversammlung ist nur dann nicht erforderlich, wenn sich alle Gesellschafter mit einer anderen Form der Beschlussfassung einverstanden erklären und diese Form gesetzlich zulässig ist.

Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 7 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist mindestens die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers.

- (2) Die Gesellschafter können sich, wenn alle damit einverstanden sind, formlos zu Gesellschafterversammlungen zusammenfinden. Sofern eine Gesellschafterversammlung förmlich einberufen werden muss, erfolgt die Einberufung durch die Komplementärin. Die Gesellschafterversammlung ist dann in Textform einzuberufen. Die Einberufung muss insbesondere den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung enthalten. Zwischen der Absendung der Einberufung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesendet worden ist und an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, wird dabei nicht mitgerechnet. Die Geschäftsführung der Komplementärin hat jede La-

dung nebst der gesamten Begleitdokumentation mit gleicher Frist und Form auch sämtlichen Gesellschaftern der Komplementärin zuzuleiten.

- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Den Vorsitz führt der älteste anwesende Geschäftsführer der Komplementärin. Der Vorsitzende stellt die Beschlussergebnisse fest und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ist eine Abschrift zur Beifügung zur Niederschrift zu übergeben.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden und vertretenen Gesellschafter mindestens 75% des nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Festkapitals repräsentieren. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so kann innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Darauf muss in der Einberufung allerdings ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Je 1,00 € Kapitalanteil (Guthaben auf Kapitalkonto I) gewähren eine Stimme.

- (8) Die Komplementärin ist ausdrücklich und im Umfang des vorstehenden Absatzes stimmberechtigt.
- (9) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmehaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
- (10) Soweit Beschlüsse den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere Einlageverpflichtungen, auferlegen, oder in Sonderrechte von Gesellschaftern eingreifen, bedürfen sie darüber hinaus der Zustimmung der Betroffenen.
- (11) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Versammlung, den anwesenden und vertretenen Teilnehmern sowie alle Anträge und Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Eine vollständige Abschrift der Einladung ist der Niederschrift beizufügen, sofern nicht alle Gesellschafter auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet haben. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Gesellschaftern seitens der Komplementärin unverzüglich zu übersenden.
- (12) Werden Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst, ist darüber eine gesonderte Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zur Art und Weise der Beschlussfassung, den Anträgen, der Stimmabgabe der Gesellschafter und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Gesellschaftern seitens der Komplementärin unverzüglich zu übersenden.

- (13) Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.
- (14) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit den in Abs. (9) genannten Mehrheiten unterliegen sämtliche Gegenstände, für die nach dem Gesetz die Gesellschafter zuständig sind, mit Ausnahme der in § 10 Abs. (4) dem Beirat übertragenen Gegenstände.
- (15) Der Rat der an den Kommanditisten unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen kann einen Vertreter der jeweiligen Kommune in die Gesellschafterversammlung bestellen.

§ 7

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung auf, dass der Beirat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan seine Zustimmung erteilen kann sowie die fünfjährige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre. Die fünfjährige Finanzplanung ist gemäß§ 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b) GONW den unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden zur Kenntnis zu bringen, soweit der gesetzliche Anwendungsbereich der vorbezeichneten Regelung eröffnet ist.

- (2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzu stellen.
- (3) Es sind die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW zu beachten.

§ 8

Konten

- (1) Für die Komplementärin wird ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I), ein Rücklagenkonto (Kapitalkonto II), ein Entnahmekonto und ein Verlustvor tragskonto geführt. Für Kommanditisten wird nur ein festes Kapitalkonto (Ka pitalkonto I) geführt. Keines der Konten nach vorstehenden Sätzen ist gesamtha ßerisch gebunden.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der jeweilige Kapitalanteil der Gesellschafter i.S.d. § 3 Abs. 3 verbucht; es ist unveränderlich.
- (3) Auf den Rücklagenkonten (Kapitalkonten II) werden - ausschließlich zulasten des Gewinnanteils der Komplementärin - nach Beschluss der Gesellschafter versammlung die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns und Verluste bis zur Höhe des Guthabens sowie Einzahlungen und Einlagen der Gesellschafter in das Eigenkapital der Gesellschaft, die über den Kapitalanteil hinausgehen, gebucht. An den Rücklagenkonten (Kapitalkonten II) ist ausschließlich die Komplementärin beteiligt.
- (4) Auf dem Entnahmekonto werden gebucht die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesell schaft und den Gesellschaftern. Eine Überziehung des Entnahmekontos ist ausgeschlossen, eine Entnahme also unzulässig, soweit hierdurch ein Soll saldo entstehen oder vertieft würde.

/..

Auf den Verlustvortragskonten werden die jeweiligen Verlustanteile gebucht, die nicht durch ein Guthaben auf den Gewinnrücklagenkonten gedeckt sind.

- (5) Sämtliche Konten sind unverzinslich.

§ 9

Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung, Entnahmen

- (1) Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich. Sofern sich aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung Änderungen der Bilanzansätze und der Jahresergebnisse ergeben, sind die veränderten Bilanzansätze im Innenverhältnis erst in dem auf den Abschluss der Außenprüfung folgenden Geschäftsjahr maßgebend. Eine Änderung der Jahresergebnisse findet im Innenverhältnis rückwirkend keine Berücksichtigung mehr.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung binnen der gesetzlichen Frist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 GONW zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) GONW.

Den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Kommunen stehen die in § 112 Abs. 1 GO NRW sowie § 124 NGO genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgegrundsätzgesetzes (HGrG) zu.

Das Einsichtsrecht der Kommanditisten zur Prüfung des Jahresabschlusses (§ 166 Abs. 1 Alt. 2 HGB) ist ausgeschlossen, wenn und soweit der jeweilige Abschluss vom Abschlussprüfer uneingeschränkt testiert worden ist.

- (2) Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft ist – vorbehaltlich des folgenden Abs. (3) – ausschließlich die Komplementärin beteiligt.
- (3) Kommanditisten sind am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt. Am Verlust der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Innenverhältnis ebenfalls nicht beteiligt.
- (4) Ein Verlust ist bis zur Höhe des Guthabens den Gewinnrücklagekonten zu belasten, im Übrigen auf Verlustvortragskonto zu buchen. Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile den Rücklagekonten oder den Entnahmekonten des jeweiligen Gesellschafters zugeschrieben werden. Der letzte Satz gilt trotz fehlender interner Verlustbeteiligung auch für Kommanditisten, um haftungsschädliche Auszahlungen zu vermeiden.

- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt, ob und inwieweit Gewinnanteile dem Rücklagekonto zugeschrieben werden.
- (6) Die Komplementärin ist berechtigt, jederzeit Entnahmen von ihrem Entnahmekonto vorzunehmen, soweit dieses ein Guthaben ausweist.
- (7) Jeder Gesellschafter trägt die Gewerbesteuern, die aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen, Entnahmen und Veräußerungen von Gesellschaftsanteilen durch ihn resultieren.

§ 10

Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat als weiteres Entscheidungsgremium neben der Gesellschafterversammlung einen Beirat. Die Vorschriften des AktG und des § 52 GmbHG betreffend den Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung.
- (2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - (2a) Für die Komplementärin benennt jeder deren Gesellschafter ein ordentliches Beiratsmitglied. Zusätzlich kann der Oberbürgermeister der Stadt Münster aus den Mitarbeitern der Verwaltung 2 weitere, außerordentliche Beiratsmitglieder bestimmen.
 - (2b) Bis zu 3 Mitglieder repräsentieren die Kommanditisten, wobei die Kommanditistin items treuhand GmbH insoweit vollständig außer Betracht bleibt (weil ihre Allein-Gesellschafterin bereits über vorstehenden Abs. (2a) repräsentiert ist). Ist außer der items treuhand GmbH nur 1 weiterer Kommanditist beteiligt.

/..

ligt, stellt er 1 Beiratsmitglied. Sind außer der items treuhand GmbH mehrere Kommanditisten beteiligt, stellen sie gemeinsam

- a) 1 Beiratsmitglied, solange sie gemeinsam zu nicht mehr als in Summe 10 % am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind,
 - b) 2 Beiratsmitglieder, solange sie gemeinsam zu nicht mehr als in Summe 20 % am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind, und
 - c) 3 Beiratsmitglieder, wenn sie gemeinsam zu mehr als in Summe 20 % am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind.
- (2c) Sind ein oder mehrere Beiratsmitglieder von mehreren Kommanditisten (vorstehend Abs. (2b)) zu stellen, wird von ihnen jeweils eine entsprechende Wahl durchgeführt. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für jeden Kommanditisten gibt je 1,00 € Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft eine Stimme. Die Modalitäten des Wahlverfahrens werden die Wahlberechtigten im Vorfeld durch eine dauerhafte Geschäftsordnung oder für den Einzelfall verbindlich miteinander abstimmen.
- (2d) Die ersten Mitglieder des Beirates werden im Zuge der Gründung bestimmt. Die Wahl erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in welcher über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der jeweiligen Wahl beschlossen wird. Hierbei soll das Geschäftsjahr, in welchem die Wahl stattgefunden hat, nicht mitgerechnet werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonates durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Komplementärin niedern.

legen, welche sodann sämtliche anderen Gesellschafter und jeden Gesellschafter der Komplementärin unverzüglich zu unterrichten hat.

Fernerhin kann jedes Beiratsmitglied durch Beschluss der Gesellschafter, welcher einer Mehrheit von zumindest 75 % der Stimmen sämtlicher Gesellschafter bedarf, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Scheidet ein Beiratsmitglied aus, hat / haben der/die stellende(n) Kommanditist(en) bzw. Gesellschafter der Komplementärin unverzüglich einen Nachfolger für den Rest der Amts dauer zu bestimmen.

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Komplementärin ist in Personalunion auch Vorsitzender des hiesigen Beirats.

- (4) Die Zustimmung des Beirats ist (ausschließlich) für die nachfolgend abschließend aufgeführten Maßnahmen erforderlich:
 - a) Aufnahme von neuen Gesellschaftern außerhalb der Beteiligungsverkäufe durch die items treuhand GmbH gemäß nachstehend § 11 Abs. (3);
 - b) Veräußerung von Anteilen außerhalb der Beteiligungsverkäufe durch die items treuhand GmbH gemäß nachstehend § 11 Abs. (3);
 - c) Aufnahme von neuen strategischen Aufgaben und Tätigkeiten der Gesellschaft;
 - d) Ausweitung des Tätigkeitsgebiets der Gesellschaft und Kooperationen mit anderen Gesellschaftern außerhalb üblicher Kundenbeziehungen;
 - e) Erhöhung oder Herabsetzung des Festkapitals der Gesellschaft;
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - g) Zustimmung zum jährlichen Wirtschafts- und Finanzplan;

- h) Weisungen gegenüber der Komplementärin als geschäftsführende Gesellschafterin.
- (5) Beschlüsse des Beirats werden mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. Jedes ordentliche Beiratsmitglied, das die Komplementärin repräsentiert (vorstehend Abs. (2a)), hat je 1,00 € mittelbarer (also durchgerechneter) Beteiligung des/der es stellenden Gesellschafter(s) der Komplementärin am Festkapital der Gesellschaft eine Stimme. Außerordentliche Beiratsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Jedes Beiratsmitglied, das die Kommanditisten repräsentiert (vorstehend Abs. (2b)), hat je 1,00 € Beteiligung des/der es stellenden Kommanditisten am Festkapital der Gesellschaft eine Stimme. Hinsichtlich der Maßnahmen nach Abs. (4) lit. a), c), d) und f) verfügen die von den mittelbaren Gesellschaftern Stadtwerke Münster GmbH, Stadtwerke Lübeck Holding GmbH und Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH benannten Beiratsmitglieder jeweils über ein nicht übertragbares Vetorecht; wird es von einem dieser Beiratsmitglieder ausgeübt, kommt ein Beiratsbeschluss zu dem Beschlussgegenstand nicht wirksam zustande.

Beschlüsse des Beirats werden im Regelfall in Sitzungen, die auch digital als Videokonferenz abgehalten werden können, gefasst. Im Bedarfsfall kann der Beirat auch außerhalb von Sitzungen Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, auch fernmündlich, per Telefax, E-Mail oder sonstigem Wege, fassen, falls der Beschlussfassung kein Beiratsmitglied unverzüglich widerspricht. Beiratssitzungen werden durch den Vorsitzenden des Beirates einberufen, hierbei soll der Beirat zusammentreten, sooft die Erfüllung seiner Aufgaben dieses erfordert. Die Einberufung hat mindestens in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Jeder Geschäftsführer der Komplementärin kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Beiratssitzung verlangen.

Über die Sitzungen des Beirates sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, welche der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zu übersenden hat.

Der Beirat kann sich im Übrigen selbst eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Die Beiratsmitglieder sind an Weisungen des/der sie stellenden Kommanditisten gebunden. Sofern Beiratsmitglieder von mehreren Kommanditisten (vorstehend Abs. (2b)) gestellt werden, gilt für die Erteilung von Weisungen vorstehend Abs. (2c) entsprechend. Die Haftung der Beiratsmitglieder ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- (7) Sitzungen des Beirates sind von der Geschäftsführung der Komplementärin so rechtzeitig vorzubereiten, dass die Erteilung von Weisungen nach vorstehend Abs. (6) möglich ist; spätestens müssen die relevanten Unterlagen und Informationen den Gesellschaftern der Komplementärin bzw. Kommanditisten zwei Wochen vor der Beiratssitzung vorliegen, wobei eine Übersendung per Email ausreichend ist.

Der Beirat (insgesamt) kann von der Geschäftsführung der Komplementärin jederzeit Auskunft zur Lage der Gesellschaft verlangen und Einsicht in die Bücher nehmen. Auf Verlangen ist dem Beirat vierteljährlich über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft schriftlich zu berichten.

§ 11

Verfügung über Kommanditanteile

- (1) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Kommanditanteile im Ganzen oder in Teilen, insbesondere deren Veräußerung, Verpfändung oder

/..

Belastung mit einem Nießbrauch bedarf der Zustimmung aller anderen Gesellschafter.

- (2) Veräußerungen von Teilen der von der items treuhand GmbH gehaltenen Kommanditbeteiligung an in diesem Zuge neu eintretende Kommanditisten bedürfen keiner Zustimmung nach vorstehend Abs. (1). Das Gleiche gilt für den späteren Rückerwerb von nach vorstehendem Satz 1 veräußerten Teil-Kommanditbeteiligungen durch die items treuhand GmbH. Die items treuhand GmbH hat sämtliche Gesellschafter sowie jeden Gesellschafter der Komplementärin vor Vereinbarung jeder Veräußerungen nach vorstehendem Satz 1 dieses Abs. (2) mit einer Frist von 20 Tagen vor der Vereinbarung über den jeweiligen Erwerber und die Höhe der an ihn zu veräußernden Teil-Kommanditbeteiligung mindestens per Email zu informieren.
- (3) Wenn bei Veräußerungen nach vorstehend Abs. (2) Satz 1 nicht die folgenden Voraussetzungen (kumulativ) eingehalten werden, stellt dies einen wichtigen Grund für die Ausschließung des in diesem Zuge neu eingetretenen Kommanditisten (Erwerber der durch die items treuhand GmbH veräußerten Teil-Kommanditbeteiligung) im Sinne von nachstehend § 13 Abs. (1) lit. (b) dar:
 - Es verbleibt nach Vollzug der Veräußerung stets ein Rest der Kommanditbeteiligung an der items GmbH & Co. KG bei der items treuhand GmbH.
 - Die Veräußerung erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines von der Gesellschafterversammlung der items GmbH & Co. KG festzulegenden Mustervertrages.
 - Der Käufer muss seinen Sitz in Deutschland haben und eine Kommune oder ein kommunal beherrschtes Unternehmen sein.

- Die zu verkaufende Teil-Kommanditbeteiligung muss mindestens 0,1% der Summe der Kapitalanteile aller Gesellschafter der items GmbH & Co. KG entsprechen, wenn der Käufer seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat mindestens 0,5% dieser Summe.
- (4) Für Veräußerungen nach vorstehend Abs. (2) Satz 1 stellt es (unabhängig davon, ob die Voraussetzungen nach vorstehend Abs. (3) vorliegen) in jedem Fall einen wichtigen Grund für die Ausschließung des in diesem Zuge neu eingetretenen Kommanditisten (Erwerber der durch die items treuhand GmbH veräußerten Teil-Kommanditbeteiligung) im Sinne von nachstehend § 13 Abs. (1) lit. (b) dar, wenn mehrere Gesellschafter der Komplementärin, die zusammen mindestens 50 % des Stammkapitals der Komplementärin halten, binnen 10 Tagen ab der Information gemäß vorstehend Abs. (2) Satz 3 der fraglichen Veräußerung schriftlich gegenüber der items treuhand GmbH widersprochen haben.

§ 12 **Ausscheiden aus der Gesellschaft**

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,

- a) wenn er das Gesellschaftsverhältnis nach § 4 dieses Vertrages kündigt,
- b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

In jedem Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, hat dieser das Recht, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und die Firma fortzuführen.

Mit Wirksamwerden des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft enden zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, auch sämt-

liche mit diesem Gesellschafter bestehenden Dienstleistungs- oder sonstigen Verträge, soweit die Parteien keine ausdrückliche abweichende schriftliche Regelung getroffen haben.

§ 13 **Ausschließung eines Gesellschafters**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Ausschließung eines Gesellschafters beschließen,
- (a) mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit;
 - (b) ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters, der dabei kein Stimmrecht hat, mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen (der auszuschließende Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht), wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB gegeben ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn (alternativ)
 - (aa) die Einzelzwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters, seine sonstigen Gesellschafterrechte oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird;
 - (bb) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - (cc) ein Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - (dd) der betroffene Gesellschafter seine Eigenschaft als Sektorenauftraggeber verliert, oder die vergaberechtsfreie Beauftragung der Gesellschaft durch den betroffenen Gesellschafter gefährdet wird;
 - (ee) wenn für einen Zeitraum von mehr als zwei Kalenderjahren kein Dienstleistungsverhältnis zwischen der Gesellschaft und/oder einem ihrer 100%igen Beteiligungsunternehmen einerseits und dem

Gesellschafter oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen andererseits besteht;

- (ff) bei einem Gesellschafter ein Kontrollwechsel eintritt; ein solcher Kontrollwechsel liegt vor, wenn und sobald durch einen Vorgang oder mehrere Vorgänge ein Dritter oder mehrere zusammen handelnde Dritte durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder auf sonstige Weise mindestens 30% der Stimmrechte bei dem Gesellschafter iSd §§ 29, 35 Abs 1 S 1 WpÜG auf sich vereinigen. Einem Kontrollwechsel steht die Begründung einer Treuhand, einer Unterbeteiligung, eines Nießbrauchs und ähnlicher Konstrukte gleich, kraft derer ein Dritter oder mehrere zusammen handelnde Dritte Einfluss auf einen Gesellschafter und/oder den von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Gesellschaftsanteil ausüben können.

Steht ein Gesellschaftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Ausschließung auch zulässig, wenn deren Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.

- (2) In allen Fällen einer Ausschließung ist die Geschäftsführung der Komplementärin verpflichtet, die Ausschließung dem betroffenen Gesellschafter mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, wird er Ausschließungsbeschluss dem betroffenen Gesellschafter gegenüber wirksam.
- (3) Statt der Ausschließung können die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen aller übrigen Gesellschafter beschließen, dass der Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf einen oder mehrere andere Gesellschafter oder ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Dritte übertragen wird. In diesem Fall hat der betroffene Gesellschafter unverzüglich die Abtretung seines Gesellschaftsanteils zu erklären. Der Komplementär

ist für den Fall unwiderruflich ermächtigt, die Erklärung im Namen des Gesellschafters abzugeben.

- (4) Die Auflösung der Gesellschaft nach § 133 HGB wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Klagt gleichwohl ein Gesellschafter auf Auflösung der Gesellschaft, scheidet er mit Erhebung der Klage aus und wird behandelt wie ein ausgeschlossener Gesellschafter.
- (5) Dem ausscheidenden Gesellschafter ist ein Entgelt zu zahlen, das sich nach § 14 dieses Vertrages bemisst.
- (6) Diejenigen Kommanditisten, die ihre Beteiligung von der items treuhand GmbH erworben haben, werden sich in dem Erwerbsvertrag für jeden Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zur entgeltlichen Rückübertragung ihrer Beteiligung an die items treuhand GmbH verpflichten; wird diese erwerbsvertragliche Rückübertragungsregelung durchgeführt, ist sie abschließend und der ausscheidende Kommanditist erhält insbesondere keinerlei Abfindung von der Gesellschaft. Unbeschadet dessen kann die Gesellschaft nach ihrem freien Ermessen stattdessen oder (vorsorglich) daneben die Regelungen dieses § 13 und des folgenden § 14 anwenden.

§ 14

Abfindung beim Ausscheiden von Gesellschaftern

- (1) Beim Ausscheiden eines Kommanditisten erhält dieser mangels Beteiligung an Vermögen, Wert und Gewinn der Gesellschaft lediglich eine Abfindung in Höhe des Nominalbetrages seines Kapitalanteils im Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Ausscheidens.

Beim Ausscheiden des Komplementärs erhält dieser eine Abfindung, die dem Verkehrswert seines Gesellschaftsanteils entspricht. Auf den Zeitpunkt seines Ausscheidens ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Scheidet der Komplementär mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Verkehrswert der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist. In die Auseinandersetzungsbilanz sind allerdings die Aktiva der Gesellschaft mit ihrem wirklichen Wert einzustellen, stille Reserven sind also aufzulösen. Ein etwaiger Firmenwert ist ebenfalls in Ansatz zu bringen.

- (2) Der Verkehrswert ist von einem Wirtschaftsprüfer nach den "Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" entsprechend dem jeweils gültigen Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (z. Zt. IDW S 1) zu ermitteln. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat ab Wirksamwerden des Ausscheidens über die Person des Wirtschaftsprüfers einigen, so wird er vom IDW bestimmt.

Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist dies für die Abfindung ohne Bedeutung.

- (3) Das sich ergebende Auseinandersetzungsguthaben ist an den ausscheidenden Gesellschafter in drei gleichen Jahresträten zu entrichten, wobei die erste Rate spätestens am Ende des Monats zur Zahlung fällig ist, in dem das Auseinandersetzungsguthaben verbindlich festgesetzt worden ist. Die fol-

genden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorangegangenen Teilbetrages zahlbar. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die Abfindung mit jährlich 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit den Hauptraten zu zahlen. Zahlungen können jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig entrichtet werden.

Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.

Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung nicht verlangen und Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

Das Entnahmekonto und (bei der Komplementärin) die Rücklagenkonten bleiben bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Sie sind auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.

§ 15 **Liquidation der Gesellschaft**

- (1) Wird die Gesellschaft aufgelöst, so wird die Liquidation durch die Komplementärin durchgeführt. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einen anderen Liquidator bestimmen.

- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das sich aus der Liquidation ergebende Vermögen in Höhe der Nennwerte ihrer jeweiligen Kapitalanteile an die Kommanditisten und im Übrigen in voller Höhe an die Komplementärin (bei mehreren Komplementären im Verhältnis ihrer jeweiligen quotalen Beteiligung am Festkapital) verteilt. Entspricht der zu verteilende Liquidationserlös lediglich dem Festkapital oder unterschreitet dieses, wird der gesamte Erlös unter allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer jeweiligen quotalen Beteiligung am Festkapital verteilt.

§ 16 **Steuerklausel**

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 17
Nebenbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen in den Amtsblättern der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht zwingend notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Diese Bestimmung kann auch nicht durch wiederholten Verstoß außer Kraft gesetzt werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist jedoch durch eine solche zu ersetzen, durch die erstrebte wirtschaftliche und rechtliche Zwecke weitgehend erreicht wird.

Anlage 10 zur Urkunde vom 2021
UR-Nr./2021 des Notars Dr. Bodenbenner, LL.M., Münster

Gesellschaftsvertrag
der Firma items management GmbH
mit dem Sitz in Münster

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma

items management GmbH

und hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters bei der items GmbH & Co. KG, deren Sitz Münster ist und deren Gegenstand in der Beratung, der Beschaffung, der Einführung und dem Betrieb von Systemen der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik und der Digitalisierung besteht sowie den damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Organisationsfragen für die Gesellschafter, Kommunen und sonstige Unternehmen, an denen eine oder mehrere der an der items GmbH & Co. KG unmittelbar oder mittelbar beteiligten Städte einen beherrschenden Einfluss hat.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.355.857,00 € (in Worten: eine Million dreihundertfünfundfünfzigtausend achthundertsiebenundfünfzig Euro).

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Jeder jeweilige Geschäftsführer ist befugt, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte als Vertreter der items GmbH & Co. KG vorzunehmen.

- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere auch der §§107 GO NW ff.), dieses Gesellschaftsvertrages, der gegebenenfalls von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung sowie nach konkreten Einzelfallweisungen der Gesell-

schafterversammlung zu führen. Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 6 Transparenz der Bezüge von Geschäftsführern

Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des §285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:

- (a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind.
- (b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag.
- (c) Während des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- (d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 7 Information

Die Rechte nach § 51a GmbHG erstrecken sich auch auf die Angelegenheiten, Bücher und Schriften der items GmbH & Co. KG.

§ 8 einstweilen freibleibend

§ 9 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet u.a. in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge;
- (2) Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (3) Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG;
- (4) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- (5) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (6) Verfügung über sowie Teilung, Zusammenlegung oder Einziehung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft;
- (7) Aufbau neuer Geschäftsfelder;
- (8) Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- (9) den Abschluss, die Beendigung und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, Eingliederungsverträge und Verschmelzungsverträge;

- (10) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Abspaltung von wesentlichen Unternehmensteilen;
- (11) Auflösung/Schließung eines Niederlassungsstandortes,
- (12) Fragen der Geschäftsführung auf Antrag der Geschäftsführung.

Außerdem entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen übrigen, ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, soweit hierfür nicht aufgrund dieser Satzung ein anderes Gesellschaftsorgan zuständig ist.

Die vorstehenden Entscheidungsbefugnisse der Gesellschafterversammlung nebst notwendiger Beschlussmehrheit und Vetorechten (vgl. zu beidem nachstehenden § 10 Abs. 6) gelten ausdrücklich auch insoweit, als die Geschäftsführung in der items GmbH & Co. KG derartige Maßnahmen vornimmt und/oder in der Gesellschafterversammlung der items GmbH & Co. KG für die Gesellschaft (in deren Eigenschaft als dortige Komplementärin) das Stimmrecht zu derartigen Maßnahmen ausübt. Die Geschäftsführung hat in der Gesellschafterversammlung der items GmbH & Co. KG für sämtliche von ihr für die Gesellschaft als dortige Komplementärin auszuübenden Stimmen das Stimmrecht stets einheitlich und nach Maßgabe der Beschlussfassung der hiesigen Gesellschafter auszuüben.

§ 10 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, das Einberufungsorgan unverzüglich zu unterrichten, wenn sie erkennen, dass das Gesellschaftsinteresse die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfordert.

- (2) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung) findet spätestens Ende Juni des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wenn alle Gesellschafter anwesend und einverstanden sind, kann eine Gesellschafterversammlung unter Verzicht auf Form und Frist abgehalten werden.

Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ladung eines Gesellschafters ist ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.

Je 1,- Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, die für einen Zeitraum von 3 Kalenderjahren gewählt werden, und einer / einem von ihr / ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Versammlung, den anwesenden und vertretenen Teilnehmern sowie alle An-

träge und Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.

Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit des gesamten Stammkapitals gefasst, soweit in dieser Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände nach § 9 Nr. 1, und Nr. 4 bis 11 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Hinsichtlich der Beschlussgegenstände nach§ 9 Nr. 5 und Nr. 7 bis 11 verfügen die Gesellschafter Stadtwerke Münster GmbH, Stadtwerke Lübeck Holding GmbH und Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH jeweils über ein nicht übertragbares Vetorecht; wird es von einem dieser Gesellschafter ausgeübt, kommt ein Gesellschafterbeschluss zu dem Beschlussgegenstand nicht wirksam zustande.

- (7) Der Rat der an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen bestellt einen Vertreter der jeweiligen Kommune in die Gesellschafterversammlung oder in einen dieser Gesellschafterversammlung entsprechendes Organ. Die jeweiligen Räte können beschließen, dass die Geschäftsführer beteiligter kommunaler Unternehmen diese Vertretung wahrnehmen. Dieser übernimmt den Sitz und die Stimme des Gesellschafter, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Die Vertreter der Kommune in den Organen dieser Gesellschaft haben auch die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die Vertreter der Kommune haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrich-

tungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

§ 11 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen kann sowie die fünfjährige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauffolgenden vier Geschäftsjahre. Die fünfjährige Finanzplanung ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) GO NRW den unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden zur Kenntnis zu bringen, soweit der gesetzliche Anwendungsbereich der vorbezeichneten Regelung eröffnet ist.
- (2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.
- (3) Es sind die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW zu beachten.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Im Lagebericht, oder im Zusammenhang damit, ist Stellung zu nehmen zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung.

- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschaftersammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 29 GmbHG für das voran-gegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Für den Jahresabschluss einschließlich seiner Offenlegung, dsgl. für den Lagebericht, die Prüfung und die Ergebnisverwendung gelten die für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Bestimmungen des Dritten Buches des HGB.
- (5) Der Auftrag der Abschlussprüfung ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern:
 - a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (gem. § 53 Haushaltsgesetzes); der Abschlussprüfer hat daher die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IdW) anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfberichts sein,
 - b) Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) Darstellung der verlustbringenden Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) Darstellung der Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

- (6) Den mittelbar beteiligten Kommunen stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes zu.
- (7) Der Teil eines etwaigen Jahresüberschusses, der nicht thesauriert wird (Ausschüttungsbetrag“), steht den Gesellschaftern nachfolgender Maßgabe zu:
 - a) ein Drittel des Ausschüttungsbetrages wird an die Gesellschafter in dem prozentualen Verhältnis verteilt, wie deren Geschäftsanteile zum Gesamtstammkapital der Gesellschaft stehen;
 - b) maßgeblich für die Verteilung von zwei Dritteln des Ausschüttungsbetrages ist das Verhältnis des Umsatzes, den jeder hiesige Gesellschafter als Kunde mit der items GmbH & Co. KG und/oder deren 100%igen Tochtergesellschaften gemacht hat, zu der Summe der Umsätze aller Gesellschafter der items management GmbH mit der items GmbH & Co. KG und/oder deren 100%igen Tochtergesellschaften. Etwaige Fremdumsätze sind in dieser Berechnung also nicht anzusetzen.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder über Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der betroffene Gesellschafter ist dabei ausdrücklich vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können Geschäftsanteile eingezogen werden, wenn

1. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
2. die Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, seine sonstigen Gesellschafterrechte oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird, oder ein Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
3. der betroffene Gesellschafter seine Eigenschaft als Sektorenauftraggeber verliert, oder die vergaberechtsfreie Beauftragung der Gesellschaft durch die Gesellschafter gefährdet wird,
4. in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB) vorliegt, insbesondere wenn ein Gesellschafter Anlass gegeben hat, ihn aus wichtigem Grunde aus der Gesellschaft auszuschließen,
5. ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt, oder
6. bei einem Gesellschafter ein Kontrollwechsel eintritt; ein solcher Kontrollwechsel liegt vor, wenn und sobald durch einen Vorgang oder mehrere Vorgänge ein Dritter oder mehrere zusammen handelnde Dritte durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder auf sonstige Weise mindestens 30% der Stimmrechte bei dem Gesellschafter iSd §§ 29, 35 Abs. 1 S 1 WpÜG auf sich vereinigen. Einem Kontrollwechsel steht die Begründung einer Treuhand, einer Unterbeteiligung, eines Nießbrauchs und ähnlicher Konstrukte gleich, kraft derer ein Dritter oder mehrere zusammen handelnde Dritte Einfluss auf einen Gesellschafter und/oder den von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Gesellschaftsanteil ausüben können.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.

- (3) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsanteil an Stelle der Einziehung an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten abzutreten ist. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bereits heute unwiderruflich zur Vornahme der Abtretung.

Falls bei Beschlussfassung feststeht, dass die Zahlung einer Abfindung durch die Gesellschaft gegen zwingende Vorschriften der Kapitalerhaltung verstößen würde, kann nur die Abtretung (und nicht auch die Einziehung) eines Geschäftsanteils beschlossen werden.

Die Gesellschaft teilt dem betroffenen Gesellschafter den Beschluss über die Einziehung bzw. die Abtretung des Geschäftsanteils unverzüglich schriftlich mit. Der Beschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.

Der betroffene Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 15 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 16 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Ein Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung.
- (2) Die Höhe der Abfindung beträgt 70% des Verkehrswerts des einbezahnten Geschäftsanteils bezogen auf den Unternehmenswert der Gesellschaft, der nach den jeweils gültigen Grundsätzen der Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. zu ermitteln ist.
- (3) Scheidet ein Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, ist dies auch der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Abfindung. In allen anderen Fällen sind die Verhältnisse zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend.
- (4) Am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.
- (5) Änderungen des für die Bestimmung der Abfindung maßgeblichen Jahresabschlusses der Gesellschaft (z.B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung) bleiben unberücksichtigt.
- (6) Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung nicht zustande, wird sie für alle Beteiligten mit bindender Wirkung von einem Wirtschaftsprüfer festgesetzt. Falls die Beteiligten sich über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht einigen können, soll er auf Antrag eines Beteiligten, von dem am Sitz der Gesellschaft zuständigen Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer bestimmt werden. Die Kosten des Verfahrens tragen alle Beteiligten zu untereinander gleichen Teilen.
- (7) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten, wobei die erste Rate spätestens am Ende des Monats zur Zahlung fällig ist, in dem sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung geeinigt haben oder diese sonst verbindlich festgesetzt worden ist. Die folgenden Teilbeträge sind

jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorangegangenen Teilbetrages zahlbar. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die Abfindung mit jährlich 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit den Hauptraten zu zahlen. Die Gesellschaft ist zu einer Sicherheitsleistung für die Abfindung nicht verpflichtet. Zahlungen können jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig entrichtet werden.

§ 17 Liquidation

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einen anderen Liquidator bestimmen oder eine andere Art der Liquidation festlegen.
- (3) Das nach der Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu.

§ 18 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten ortsüblich in den Amtsblättern der Städte Münster und Bocholt bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

**Ausgliederung
items GmbH**



Verhandelt

zu Münster/Westfalen am 2021.

Vor dem unterzeichneten Notar

Dr. Hans-Joachim Bodenbenner, LL.M.

Münster

erschien heute:

- 1) Herr Ludger Hemker, geb. am 08.02.1962,
geschäftsansässig: Hafenweg 7, 48155 Münster,

handelnd

- a) ausweislich des dieser Urkunde zu Dokumentationszwecken als **Anlage 1** beigefügten elektronisch eingeholten Registerauszuges des Amtsgerichts Münster vom [...] als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreier Geschäftsführer der **items GmbH** mit Sitz in Münster, Geschäftsanschrift: Hafenweg 7, 48155 Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 5491,

- diese wiederum handelnd
- aa. für sich **selbst**,
- bb. als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite **persönlich haftende Gesellschafterin der items GmbH & Co. KG**;
- b) ausweislich des dieser Urkunde zu Dokumentationszwecken als **Anlage 2** beigefügten elektronisch eingeholten Registerauszuges des Amtsgerichts Münster vom [...] handelnd als alleiniger und damit alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreier Geschäftsführer der **items Treuhand GmbH** mit Sitz in ..., Geschäftsanschrift:, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts unter HRB [...].
- 2) Herr Sebastian Jurczyk, geb. am 29.05.1980,
Herr Frank Gäfgen, geb. am 15.04.1971,
geschäftsansässig: Hafenplatz 1, 48155 Münster,
ausweislich des dieser Urkunde zu Dokumentationszwecken als **Anlage 3** beigefügten elektronisch eingeholten Registerauszuges des Amtsgerichts Münster vom [...] handelnd als gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer der **Stadtwerke Münster GmbH** mit Sitz in Münster, Geschäftsanschrift: Hafenplatz 1, 48155 Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 343,
- 3) Herr Jürgen Elmer, geb. am 22.12.1968,
geschäftsansässig: Kaiser-Wilhelm-Straße 1, 46395 Bocholt,
ausweislich des dieser Urkunde zu Dokumentationszwecken als **Anlage 4** beigefügten elektronisch eingeholten Registerauszuges des Amtsgerichts Coesfeld vom [...] handelnd als alleiniger und damit alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der **Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH** mit Sitz in Bocholt, Geschäftsanschrift: Kaiser-Wilhelm-Straße 1, 46395 Bocholt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter HRB 7773,
- 4) Herr Reiner Timmreck, geb. am 08.06.1968,

optional:

Herr Dr. jur. Klaus Weimer, geb. am 01.07.1964,
geschäftsansässig: Stefanstraße 4-8, 58638 Iserlohn,
ausweislich des dieser Urkunde zu Dokumentationszwecken als **Anlage 5** beigefügten elektronisch eingeholten Registerauszuges des Amtsgerichts Iserlohn vom [...] handelnd als einzelvertretungsberechtigter Vorstand der **Energie Aktiengesellschaft Iserlohn** mit Sitz in Iserlohn, Geschäftsanschrift: Stefanstraße 4-8, 58638 Iserlohn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Iserlohn unter HRB 7667,

- 5) Herr Andreas Ortz, geb. am 13.07.1969,
Dr. Jens Meier, geb. am 14.09.1983,
beide geschäftsansässig: Geniner Straße 80, 23560 Lübeck,
ausweislich des dieser Urkunde zu Dokumentationszwecken als **Anlage 6** beigefügten elektronisch eingeholten Registerauszuges des Amtsgerichts Lübeck vom [...] handelnd als gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer der **Stadtwerke Lübeck Holding GmbH** mit Sitz in Lübeck, Geschäftsanschrift: Geniner Straße 80, 23560 Lübeck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 4900HL,
- 6) Herr Dipl. Ing. Clemens Maria Christoph Hüls, geb. am 06.03.1965,
geschäftsansässig: Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück,
ausweislich des dieser Urkunde zu Dokumentationszwecken als **Anlage 7** beigefügten elektronisch eingeholten Registerauszuges des Amtsgerichts Osnabrück vom [...] handelnd als alleinvertretungsberechtigter Vorstandsvorsitzender der **Stadtwerke Osnabrück Aktiengesellschaft** mit Sitz in Osnabrück, Geschäftsanschrift: Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 1201,
- 7) Herr Dr. Michael Maxelon, geb. am 16.01.1970,
geschäftsansässig: Königstor 3-13, 34117 Kassel,

ausweislich des dieser Urkunde zu Dokumentationszwecken als **Anlage 8** beigefügten elektronisch eingeholten Registerauszuges des Amtsgerichts Kassel vom [...] handelnd als alleiniger und damit alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der **Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH** mit Sitz in Kassel, Geschäftsanschrift: Königstor 3-13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 4681,

- 8) Herr Erik Höhne, geb. am 19.06.1967,
Herr Volker Neumann, geb. am _____,
beide geschäftsansässig: Platz der Impulse 1, 58093 Hagen,
ausweislich des dieser Urkunde zu Dokumentationszwecken als **Anlage 9** beigefügten elektronisch eingeholten Registerauszuges des Amtsgerichts Hagen vom [...] handelnd als gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der **Mark-E Aktiengesellschaft** mit Sitz in Hagen, Geschäftsanschrift: Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hagen unter HRB 10,
- 9) Herr Andreas Schwarberg, geb. am 21.04.1961,
geschäftsansässig: Beethovenstraße 210, 42655 Solingen,
ausweislich des dieser Urkunde zu Dokumentationszwecken als **Anlage 10** beigefügten elektronisch eingeholten Registerauszuges des Amtsgerichts Wuppertal vom [...] handelnd als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die **Stadtwerke Solingen GmbH** mit Sitz in Solingen, Geschäftsanschrift: Beethovenstraße 210, 42655 Solingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter HRB 15873.
- 10) Herr Dieter Woltring, geb. am 02.02.1972,
Herr Dennis Schenk, geb. am 16.10.1980,
beide geschäftsansässig: Hafenbahn 10, 48431 Rheine,
ausweislich des dieser Urkunde zu Dokumentationszwecken als **Anlage 11** beigefügten elektronisch eingeholten Registerauszuges des Amtsgerichts Steinfurt vom [...] handelnd als gesamtvertretungsberech-

tigte Geschäftsführer der **Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH** mit Sitz in Rheine, Geschäftsanschrift: Hafenbahn 10, 48431 Rheine, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter HRB 3617.

Der Erschienene zu 1) ist dem Notar aufgrund früherer Identifikation von Person bekannt. Die übrigen Erschienenen wiesen sich zur Gewissheit des beurkundenden Notars aus durch die Vorlage ihrer gültigen amtlichen Lichtbildausweise und erklärten sich mit der Anfertigung einer Kopie ihrer Lichtbildausweise zum Verbleib bei den Nebenakten des Notars einverstanden.

Auf die Frage nach den wirtschaftlichen Berechtigten erklärten die Erschienenen, dass sie für sich selbst bzw. für die jeweilige Gesellschaft handeln und, soweit nichts anderes registriert ist, für die natürlichen Personen, in deren Eigentum die Gesellschaft letztlich steht, und im Übrigen alle Beteiligten wirtschaftlich auf eigene Rechnung handeln.

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Frage wurde von den Erschienenen nach Belehrung durch den Notar verneint.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung der nachstehenden

Ausgliederung gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG

und erklärten:

Mit der nachstehenden Ausgliederung soll das gesamte Vermögen der items GmbH mit allen Aktiva und Passiva (wie näher nachstehend definiert) auf die items GmbH & Co. KG ausgegliedert werden. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die items GmbH und die items GmbH & Co. KG, was folgt:

Teil I.
Ausgliederungsvertrag

§ 1

Vermögensübertragung, Ausgliederungsstichtag und Ausgliederungsbilanz

(1) Die items GmbH mit Sitz in Münster als übertragender und fortbestehender Rechtsträger überträgt gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG aus ihrem Vermögen auf die items GmbH & Co. KG mit Sitz in Münster als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Anteilen dieses Rechtsträgers an den übertragenden Rechtsträger als funktionale Einheit und betriebliche Sachgesamtheit **alle Aktiva und Passiva** ihres Geschäftsbetriebes zur Beratung, Beschaffung, Einführung und dem Betrieb von Systemen der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik sowie damit in Zusammenhang stehender Tätigkeiten in Organisationsfragen (der **“Geschäftsbetrieb”**), insbesondere ihre **sämtlichen**, insbesondere auch die nachfolgend bezeichneten, Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse (Total-Ausgliederung zur Aufnahme), gleich ob bilanziert oder nicht und gleich ob bilanzierungsfähig oder nicht:

- a) sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände;
- b) alle sonstigen Anlagen und Einrichtungen;
- c) alle Gegenstände des Beteiligungs- und Finanzanlagevermögens; insbesondere ihre 100%ige Beteiligung an der items project GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Handelsregister-Nummer HRB 110967 B,
- d) alle Gegenstände des Umlaufvermögens;
- e) sämtliche Verträge, insbesondere Anstellungs-, Pacht-, Miet- und Leasingverträge, Einkaufs- und Lieferverträge;
- f) sämtliche Verbindlichkeiten (auch solche, für die eine Rückstellung gebildet ist);

- g) alle Gegenstände, Verträge und Verbindlichkeiten, die seit dem Ausgliederungsstichtag gem. Abs. 2 an die Stelle von den Gegenständen, Verträgen und Verbindlichkeiten gem. Buchst. a)-f) getreten sind.

Von der Ausgliederung des Geschäftsbetriebes ausgenommen sind (i) die Beteiligung der items GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin an der übernehmenden Gesellschaft items GmbH & Co. KG [und (ii) der Anstellungsvertrag der items GmbH mit ihrem Geschäftsführer Ludger Hemker nebst allen damit im Zusammenhang stehenden wechselseitigen Rechten und Pflichten, die jeweils ausdrücklich nicht übertragen werden].

(2) Die Übernahme der gem. Abs. 1 übertragenen Vermögensgegenstände des Geschäftsbetriebes erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1.1.2021, 0:00 Uhr (Ausgliederungsstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten zivilrechtlich alle Handlungen und Geschäfte der items GmbH bezogen als für Rechnung der items GmbH & Co. KG vorgenommen.

(3) Der Ausgliederung wird handelsbilanziell als Schlussbilanz iSd. § 17 UmwG die Bilanz aus dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Schumacher GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Münster versehenen Jahresabschluss der items GmbH zum 31.12.2020 zugrunde gelegt.

(4) Die Vermögensübertragung erfolgt zu Buchwerten.

(5) Soweit noch laufende rechtliche Auseinandersetzungen bestehen, die nach Vorstehendem wirtschaftlich der items GmbH & Co. KG zuzurechnen sind, die aber von der items GmbH fortzuführen sind, wird die items GmbH & Co. KG die items GmbH von allen sich in diesem Zu-

sammenhang ergebenden Folgen einschließlich aller entstehenden Kosten freihalten.

§ 2 Gegenleistungen

- (1) Als Gegenleistung für die Vermögensübertragung gem. § 1 wird der Kapitalanteil der items GmbH bei der items GmbH & Co. KG von 75.000,00 EUR um 100,00 EUR auf 75.100,00 EUR aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Eintragung erhöht. Soweit der Wert des hier übertragenen Vermögens diesen Erhöhungsbetrag übersteigt, wird der übersteigende Teilbetrag auf dem bei der items GmbH & Co. KG für die items GmbH geführten Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) verbucht.
- (2) Der Betrag der Erhöhung des Kapitalanteils ist ab dem 1.1.2021 gewinnanteilsberechtigt.

§ 3 Sonderrechte

Die übernehmende items GmbH & Co. KG gewährt einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG weder Rechte, noch sind für diese Personen Maßnahmen vorgesehen.

§ 4 Besondere Vorteile

Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Ausgliederungsprüfer werden besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

§ 5

Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Auf die im Geschäftsbereich beschäftigten Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wirkt sich die Ausgliederung wie folgt aus:

- a) Die Arbeitsverhältnisse sämtlicher Arbeitnehmer der items GmbH gehen auf die items GmbH & Co. KG über. Diese tritt gemäß § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten unter Anrechnung der bei der ausgliedernden items GmbH verbrachten Vordienstzeiten in die Arbeitsverhältnisse ein. Die Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach der Ausgliederung von der Geschäftsführung der items GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin der items GmbH & Co. KG ausgeübt. Auf die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hat die Ausgliederung keine Auswirkungen.
- b) Die items GmbH & Co. KG übernimmt die Arbeitgeberrolle aus folgenden Rechts- und Vertragsgrundlagen:
 - individuelle bestehende Arbeitsverträge
 - Gesamtbetriebsvereinbarungen und Regelungsabreden aus der Anlage 1
 - VKA Tarifvertrag für Versorgungsunternehmen nebst aktueller TV-V Entgelttabellen
- c) Mangels Ausscheidens oder Hinzukommen von Arbeitnehmern unter Beibehaltung der Betriebsorganisation wird die Betriebsidentität im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes durch diesen Ausgliederungsvertrag nicht berührt. Der Betriebsrat wie auch der Gesamtbetriebsrat behalten daher ihr Mandat. Die §§ 21 a und 21 b Betriebsverfassungsgesetz finden keine Anwendung.
- d) Die arbeitsvertraglichen und betriebsverfassungsrechtlichen Verhältnisse der in Berlin ansässigen items project GmbH bleiben von diesem Vertrag unberührt.

§ 6
Sonstiges

Mit der Übertragung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände wird kein Grundbesitz übertragen.

Teil II.

Gesellschafterversammlung der items GmbH

Sodann erklärten die Beteiligten zu 2) bis 8) zu Protokoll was folgt:

§ 1

Wir sind die alleinigen Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 5491 eingetragenen **items GmbH (Beteiligte zu zu 1 a) aa.)** mit dem Sitz in Münster mit einem Stammkapital in Höhe von 1.355.857,00 €, das vollständig eingezahlt und nicht durch Rückzahlungen gemindert ist.

Nach der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom _____ 2021 sind an der Gesellschaft beteiligt:

<u>Gesellschafter Lfd. Nr. des Geschäftsanteils</u>	<u>Anzahl der Geschäftsanteile</u>	<u>Nennbetrag der Geschäftsanteile in Euro</u>	<u>Summe der Geschäfts- anteile</u>
Stadtwerke Münster GmbH	1	398.316,00 €	398.316,00 €
Bocholter Energie- und Wasser- versorgung GmbH	1	52.500,00 €	52.500,00 €
Energie Aktiengesellschaft Iserlohn	1	65.921,00 €	65.921,00 €
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH	1	238.315,00 €	238.315,00 €
Stadtwerke Osnabrück Aktiengesellschaft	1	112.346,00 €	112.346,00 €
Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH	1	286.073,00 €	286.073,00 €
Mark-E Aktiengesellschaft	2	65.123,00 € 70.463,00 €	135.586,00 €
Stadtwerke Solingen GmbH	2	...6.596,00 € 53.404,00 €	60.000,00 €
Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH	1	6.800,00 €	6.800,00 €

Ein Widerspruch ist der Liste der Gesellschafter im Handelsregister nicht zugeordnet.

Unter Verzicht auf alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften wird hiermit eine Gesellschafterversammlung der items GmbH abgehalten.

§ 2

Auf die Versendung des Entwurfs des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gem. §§ 47, 125 Satz 1 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht der Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung gem. §§ 49 Abs. 2, 125 Satz 1 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Für die items GmbH wird hiermit einstimmig und ohne Enthaltungen was folgt beschlossen:

Dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag der items GmbH mit dem Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 5491, vom heutigen Tage und der items GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRA, wird zugestimmt. Der Ausgliederungsvertrag ist im ersten Teil dieser Urkunde enthalten.

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Auf das Recht, den vorstehenden Beschluss anzufechten und gegen die Wirksamkeit dieses Ausgliederungsbeschlusses Klage zu erheben, wird hiermit gem. §§ 125, 16 Abs. 2 Satz 2 UmwG ausdrücklich verzichtet. Auf die Erstellung eines Ausgliederungsberichts gemäß § 127 Satz 1 UmwG wird hiermit gemäß §§ 8 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1, 127 Satz 2 UmwG verzichtet.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

Teil III.

Gesellschaftsversammlung der items GmbH & Co. KG

Sodann erklärte der Erschienene zu 1) zu Protokoll was folgt:

§ 1

Die von mir vertretene

items GmbH (Beteiligte zu 1 a) aa.)

mit dem Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 5491, ist die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der

items GmbH & Co. KG (Beteiligte zu 1 a) bb.)

mit dem Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRA mit einer Kapitaleinlage in Höhe von 75.000,00 €.

Die von mir vertretene

items treuhand GmbH

mit dem Sitz in ..., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts ... unter HRB, ist die alleinige Kommanditistin der vorbenannten items GmbH & Co. KG. Die Einlage auf den einzigen Kommanditanteil der items GmbH & Co. KG ist in voller Höhe einbezahlt und nicht durch Rückzahlungen gemindert.

§ 2

Unter Verzicht auf alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften wird hiermit eine Gesellschafterversammlung der items GmbH & Co. KG abgehalten.

Für die items GmbH & Co. KG wird hiermit einstimmig und ohne Enthaltungen was folgt beschlossen:

1.

Dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag der items GmbH mit dem Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 5491, vom heutigen Tage und der items GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRA, wird zugestimmt. Der Ausgliederungsvertrag ist im ersten Teil dieser Urkunde enthalten.

2.

Der Kapitalanteil der persönlich haftenden Gesellschafterin items GmbH wird von 75.000,00 EUR um 100,00 EUR auf 75.100 EUR erhöht.

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Auf das Recht, den vorstehenden Beschluss anzufechten und gegen die Wirksamkeit dieses Ausgliederungsbeschlusses Klage zu erheben, wird hiermit gem. §§ 125, 16 Abs. 2 Satz 2 UmwG ausdrücklich verzichtet. Auf die Erstellung eines Ausgliederungsberichts gemäß § 127 Satz 1 UmwG wird hiermit gemäß §§ 8 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1, 127 Satz 2 UmwG verzichtet.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

Teil IV.
Schlussbestimmungen

§ 1

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Gültigkeit dieser Urkunde im Übrigen nicht berühren. Die Beteiligten verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine ausfüllungsbedürftige Lücke.

§ 2

Notarauftrag, Vollmacht

- (1) Der amtierende Notar wird mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt.

- (2) Sämtliche Beteiligten erteilen dem beurkundenden Notar und den Angestellten des beurkundenden Notars, Frau Monika Berkenheide, Frau Christiane Schlinge, Frau Ingrid Beckstedde-Nieländer, Frau Silvia Peretzke, Frau Sabrina Schmidt, Frau Sabine Pischke, Frau Barbara Schmidtke, Herrn Michael Winter und Herrn Matthias Dropmann, sämtlich dienstansässig beim beurkundenden Notar, hiermit jeweils und zwar jedem einzeln unter Ausschluss eigener Haftung und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, alle Erklärungen, insbesondere Ergänzungen und Änderungen abzugeben, die zum Vollzug dieser Urkunde im Handelsregister erforderlich oder zweckdienlich sind.

Die Vollmacht kann nur bei dem amtierenden Notar oder seinem Vertreter oder Nachfolger im Amt sowie vor jedem weiteren an derselben

Amtsstelle dienstansässigen Notar ausgeübt werden. Sie erlischt mit ordnungsgemäßer Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

§ 3 Kosten

Die Kosten dieser Urkunde, ihres Vollzugs und etwaig anfallende Verkehrssteuern trägt die items GmbH & Co. KG. Falls die Ausgliederung nicht wirksam werden sollte, trägt die übertragende GmbH die Kosten.

§ 4 Hinweise

Der Notar belehrte die Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung, weist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und die Rechtsfolgen der Ausgliederung hin, insbesondere auch darauf, dass den Gläubigern der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung von Forderungen nach Maßgabe der §§ 22, 125 Satz 1 und 133 UmwG Sicherheit zu leisten ist.

Der Notar belehrte die Erschienenen ferner über die Unwiderruflichkeit der Verzichtserklärungen und über deren Wirkungen sowie darüber, dass durch diese Erklärungen die Ausübung von Gesellschafterrechten bei der bevorstehenden Ausgliederung beeinträchtigt werden kann.

§ 5 Sonstiges

- (1) Die Beteiligten stellen den beurkundenden Notar von jeglicher Haftung für die steuerlichen Auswirkungen dieses Vertrages frei, soweit gesetzlich zulässig. Die Vertragsbeteiligten werden steuerlich anderweitig beraten. Der Notar hat diesen Entwurf den Vertragsbeteiligten vor Beurkundung zum Zwecke der Prüfung in steuerlicher Hinsicht übersandt.

(2) Von dieser Urkunde erhalten

beglaubigte Abschriften:

- Registergericht Münster in elektronischer Form
- items management GmbH
- items treuhand GmbH
- items GmbH & Co. KG
- Finanzamt -Körperschaftsteuerstelle- als Anzeige gem. § 54 EStDV.

(3) Die Beteiligten bestätigen dem Notar ihre Zustimmung zur Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe - auch in elektronischer Form per e-mail - der mit dieser Angelegenheit zusammenhängenden Daten, insbesondere Adresse, Geburtsdatum und -ort, Beruf, Bankverbindung sowie Eintragung im Handelsregister.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:



UNSER UNTERNEHMEN KUNDEN FACHBEREICHE LEBEN BEI DER ITEMS WISSEN PLAN B BETRIEBSRAT

1. GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNGEN

02/2021 BETRIEBSVEREINBARUNG EINFÜHRUNG MANAGERS-SELF-SERVICES

Einführung und Änderung eines Managers-self-Services

01/2021 BETRIEBSVEREINBARUNG EINFÜHRUNG EINES BONUSSYSTEMS

Betriebsvereinbarung Einführung eines Bonussystems

Anlage 1

FAQ

01/2019 GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG "NUTZUNG DER VIDEOKONFERENZ

Zur GBV vom 12.02.2019

Änderungen vom 21.01.2021

03/2019 GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG "MOBILE DEVICE MANAGEMENT SY

Zur GBV vom 12.02.2020

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

02/2019 GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG "EINFÜHRUNG UND FÖRDERUNG EI FEEDBACKLANDSCHAFT"

Zur GBV vom 20.01.2020

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

01/2019 GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG "EINFÜHRUNG UND ANWENDUNG E SELF SERVICES (ESS)"

Zur GBV vom 19.03.2019

03/2017 GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG HCM

Gesamtbetriebsvereinbarung HCM

GBV HCM - Anlage 2

02/2017 GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG BEM

GBV BEM 02/2017

GBV BEM - Anlage 1 (geändert 22.03.2019)

02/2016 GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG METIS

Gesamtbetriebsvereinbarung metis

04/2015 GESAMT-RAHMENBETRIEBSVEREINBARUNG IT-SYSTEME

Rahmenbetriebsvereinbarung IT-Systeme

Anlagen folgen

03/2015 GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG SERVICE-CENTER

Gesamtbetriebsvereinbarung Service-Center

02/2015 GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG CITRIX, GOTOMEETING, GOTOASSIST

Gesamtbetriebsvereinbarung Citrix, GoToMeeting, GoToAssist

01/2015 GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG SHAREPOINT

Gesamtbetriebsvereinbarung SharePoint

02/2013 GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG RUFBEREITSCHAFT

Betriebsvereinbarung Rufbereitschaft

Anlage A - Definition der Leistungen der Rufbereitschaft (geändert am 18.06.2020)

Korrekturbeleg (noch im Aufbau)

01/2014 GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG SNOW

Gesamtbetriebsvereinbarung Einführung und Nutzung des SNOW Inventory™ und SNOW Licence Managers™

03/2013 GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG IMAP

Betriebsvereinbarung - Nutzung des imap-Systems

Anlage 1 - Berichts- und Auswertungskonzept

Anlage 2 - Rollenkonzept

Anlage 4 - Schnittstellenbeschreibung

Ergänzung zu Anlage 4 Schnittstellenbeschreibung HCM

Änderung vom 18.3.2019

01/2011 GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG TICKETSYSTEM

01/2011 Betriebsvereinbarung Ticketsystem

Anlage 1 - Personenbezogene Mitarbeiterdaten, gespeichert im Ticketsystem

Anlage 2 - Auswertungen aus dem Ticketsystem

Anlage 3 - Technische Beschreibung

Anlage 4 - Supportgruppen mit zuständiger Führungskraft

Anlage 5 - Zeitabstände zwischen den Eskalationsbenachrichtigungen

Nachtrag §6

01/2009 GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG PROCALL

Betriebsvereinbarung ProCall

01/2003 GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG ZIELVEREINBARUNGEN

Betriebsvereinbarung Zielvereinbarungen

(STANDORT-)BETRIEBSVEREINBARUNGEN ARBEITSZEIT

MÜNSTER

01/2013 Betriebsvereinbarung Arbeitszeit

Kurzinformation zur Umsetzung ab 01.07.2013

Änderung zur Betriebsvereinbarung Nr. 01/2013 "Arbeitszeit" vom 01.10.2014

Änderung vom 6.3.2019

KASSEL

Betriebsvereinbarung "flexible" Arbeitszeit

Änderung 1 Arbeitszeit Kassel

LÜBECK

01/2013 Betriebsvereinbarung Arbeitszeit

Kurzinformation zur Umsetzung ab 01.08.2013

Änderung vom 18.3.2019

2. ÜBERFÜHRT ZU GESAMT-BV NACH BETRIEBSÜBERGANG

04/2007 BETRIEBSVEREINBARUNG SONDERZAHLUNG

04/2007 Sonderzahlung

03/2007 BETRIEBSVEREINBARUNG STERBEGELD

Betriebsvereinbarung Sterbegeld

04/2007 BETRIEBSVEREINBARUNG JUBILÄUMSZUWENDUNG

Betriebsvereinbarung Jubiläumszuwendung

01/2007 ARBEITSBEFREIUNG

Betriebsvereinbarung Arbeitsbefreiung

02/2004 BETRIEBSVEREINBARUNG TELEARBEIT

Betriebsvereinbarung Telearbeit

01/2004 BETRIEBSVEREINBARUNG BETRIEBSÜBERGANG K11 SWMS IN DIE ITEMS

Betriebsvereinbarung Betriebsübergang K11 SWMS in die items

Betriebsvereinbarung Gründung der items (SWMS)

3. REGELUNGSABREDEN

REGELUNGSABREDE LOV (LEISTUNGSORIENTIERTE VERGÜTUNG)

[zur Regelungsabrede für das Jahr 2020](#)

[zur Regelungsabrede für das Jahr 2019](#)

[zur Regelungsabrede für das Jahr 2018](#)

REGELUNGSABREDE ITEMS-BLOG

[Regelungsabrede items-Blog und items-Forum](#)

REGELUNGSABREDE PRÜFSYSTEM CHECKAUD-PRODUKTIVSETZUNG (NEU!)

[Regelungsabrede Prüfsystem CheckAUD-Produktivsetzung](#)

REGELUNGSABREDE CALLBACK-FUNKTION

[Regelungsabrede zur Einführung der Telefonsoftware "Callback"](#)

03/2015 VERLÄNGERUNG REGELUNGSABREDE CHECKAUD FOR SAP-SYSTEMS

[Verlängerung Regelungsabrede CheckAUD for SAP-Systems](#)

09/2014 REGELUNGSABREDE CHECKAUD FOR SAP-SYSTEMS

[Regelungsabrede CheckAud for SAP-Systems](#)

01/2014 REGELUNGSABREDE AZUBI IM SERVICEDESK

[Regelungsabrede "Einsatz von Auszubildenden im Servicedesk"](#)

4. STANDORT MS / SG / HG

01/2019 BETRIEBSVEREINBARUNG GEWÄHRUNG SACHBEZUG (MS/SG/HA)

[zur Betriebsvereinbarung \(in Kraft seit 18.07.2019\)](#)

01/2014 BETRIEBSVEREINBARUNG VIDEOÜBERWACHUNG

[Betriebsvereinbarung zum Einsatz von Videoüberwachungsanlagen - Geltungsbereich Münster](#)

[Anlage 1 \(geändert am 05.04.2019\)](#)